

24. Juni 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

180

Gesetz: TVG § 4 (Ausschlußfristen); Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (gewerbl. Arbeitnehmer) vom 6. Juli 1956 (RTV Bau) § 9, § 5 Nr. 8 b; BGB § 126; ZPO §§ 93, 130, 253.

Leitsätze:

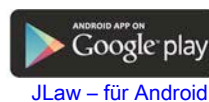
1. Die in einer tariflichen Verfallklausel für die Geltendmachung von Ansprüchen vorgeschriebene Schriftform wird auch durch eine Klageschrift gewahrt. Dies gilt selbst dann, wenn die Verfallklausel wie im Falle des § 9 RTV Bau bestimmt, daß die Ansprüche zunächst schriftlich zu erheben sind und für den Fall, daß der Gegner den Anspruch ablehnt oder sich innerhalb einer bestimmten Frist nicht erklärt, gerichtliche Geltendmachung erfolgen muß.
2. Beginnt eine tarifliche Ausschlußfrist mit der Fälligkeit des Anspruchs, hängt seine Geltendmachung im Sinne einer näheren Aufgliederung nach Grund und Höhe aber davon ab, daß der andere Vertragsteil seiner vertraglichen Pflicht zur Erteilung einer Abrechnung genügt, und wird die Erfüllung dieser Pflicht verzögert, so ist für den Beginn der Ausschlußfrist die Erteilung der Abrechnung maßgebend. Dies gilt sowohl für den Restlohnanspruch eines Akkordarbeiters, der stets nur Abschlagzahlungen erhalten hat, als auch für den Anspruch auf das in Form von Urlaubsmarken zahlbare Urlaubsgeld, das seinerseits von der Höhe des Lohnes abhängig ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 29/58

Urteil des BAG vom 24. Juni 1960 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 29/58
Ber.Reg.Nr. N 261/57/V Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. Juni 1960

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 13. Dezember 1957 - Ber.Reg.Nr. N 261/57/V - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Streit der Parteien geht darum, ob die nach Grund und Höhe nicht mehr streitigen Ansprüche des Klägers gemäß § 9 des seit dem 1. Oktober 1956 allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 6. Juli 1956 (RTV Bau) verfallen sind. Der Kläger war vom 3. September bis 24. November 1956 bei der Beklagten als Bauarbeiter im Akkord beschäftigt. An diesem Tag hat er das Arbeitsverhältnis fristlos gelöst, weil, wie er angibt, die Beklagte ihm keine Lohnabrechnungen erteilt hätte. Der Kläger erhielt am 30. November 1956 zum ersten Mal eine Abrechnung für die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses. Bis dahin hatte die Beklagte stets nur Vorschüsse gezahlt.

Am 24. Januar 1957 reichte der Kläger bei dem örtlich unzuständigen Arbeitsgericht D. die vorliegende Klage ein, die nach Verweisung an das zuständige Arbeitsgericht durch dieses am 30. Januar 1957 der Beklagten zugestellt wurde. Der Kläger fordert Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlich gezahlten (niedrigeren) Akkordlohn in Höhe von 243,63 DM, Aushändigung seiner Urlaubskarte mit geklebten Marken im Betrag von 38,80 DM und für den Fall, daß die Beklagte die Urlaubskarte innerhalb von acht Tagen nicht herausgibt, die Zahlung von 38,80 DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision, die allein auf Verletzung des § 9 RTV Bau gestützt wird, erstrebt die Beklagte Aufhebung der bisherigen Urteile und Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

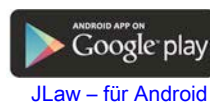
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Ansprüche des Klägers sind nicht gemäß § 9 RTV Bau verfallen.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Um die Ausschlußfrist des § 9 RTV Bau zu wahren, ist einmal erforderlich, daß der Gläubiger seine Ansprüche (innerhalb bestimmter Fristen) gegenüber dem anderen Vertragsteil schriftlich und, falls dies nicht zum Erfolg führt, (innerhalb einer weiteren Frist) gerichtlich geltend macht. Als Geltendmachung kommt hier allein die Erhebung der Klage in Betracht. Die Beklagte meint dazu, die Klageerhebung könne nicht an die Stelle der schriftlichen Geltendmachung treten, weil diese zur Vermeidung von Prozessen stets der gerichtlichen Geltendmachung vorausgehen müssen. Dem kann sich der Senat nicht anschließen.

Die in § 9 RTV Bau bestimmte Schriftform kann nur als Gegenstück zur mündlichen Geltendmachung verstanden werden. Die Schriftform soll der Rechtsklarheit dienen. Der Schuldner soll sich darauf einrichten können, daß er nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn der Gläubiger sich nicht schriftlich innerhalb der Ausschlußfrist an ihn gewandt hat.

Eine Klageschrift erfüllt eindeutig die Erfordernisse der Schriftform, die auch im Rahmen des § 9 RTV Bau im Sinne des § 126 BGB zu verstehen ist. Die Klageschrift muß schriftlich abgefaßt und unterschrieben sein (§ 253 in Verbindung mit § 130 ZPO). Ob es im Einzelfall zweckmäßig ist, ohne vorherige schriftliche Aufforderung sofort Klage zu erheben, kann nichts daran ändern, daß die Zustellung einer Klage sogar in besonders eindringlicher Weise die Erfordernisse der schriftlichen Geltendmachung erfüllt. Die Frage des Kostenrisikos, das der Gläubiger in einem solchen Fall auf Grund des § 93 ZPO auf sich nimmt, muß dabei außer Betracht bleiben.

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts dadurch, daß in § 9 RTV Bau vorgesehen ist, daß der Gläubiger zur Vermeidung des Verlustes seiner Ansprüche gerichtlich vorgehen muß, wenn der Schuldner auf die schriftliche Geltendmachung hin entweder die Ansprüche ablehnt oder innerhalb von zwei Wochen keine Erklärung abgibt. Auch diese Regelung dient einer baldigen abschließenden Klarstellung



- 4 -

der Rechtsbeziehungen. Sie läßt aber keinen Schluß darauf zu, daß die zunächst notwendige schriftliche Geltendmachung zwar durch jedes andere Schriftstück, nicht aber durch eine Klageschrift erfolgen kann. Eine zwingende Notwendigkeit, zunächst die Erhebung einer Klage zu unterlassen, läßt sich weder aus § 9 RTV Bau noch im vorliegenden Fall etwa aus dem Gesichtspunkt der Treuepflicht des Klägers gegenüber der Beklagten herleiten, da mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses solche Bindungen jedenfalls aufgehört hatten.

2. Mit der durch die Zustellung am 30. Januar 1957 erfolgten Klageerhebung hat der Kläger die Ausschlußfrist von zwei Monaten gewahrt. Die Frist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches. Dazu bestimmt § 5 Nr. 8 b RTV Bau für Arbeiten im Leistungslohn (Akkord), daß wöchentlich eine Abschlagzahlung mindestens in Höhe des Brutto-Tarifstundenlohnes zu leisten ist und die endgültige Abrechnung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Arbeit zu erfolgen hat, es sei denn, daß es sich um (hier nicht geleistete) Arbeiten von mehrmonatiger Dauer handelt.

Die Parteien streiten nicht um die Abschlagzahlungen, die der Kläger erhalten hat, sondern - neben der Urlaubskarte - um den restlichen Lohnanspruch aus der Abrechnung der jeweiligen Arbeit. Dessen Fälligkeit ist nicht ausdrücklich geregelt. Daraus, daß die endgültige Abrechnung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Arbeit zu erteilen ist, muß aber entnommen werden, daß damit zugleich der restliche Lohnanspruch, der sich aus der Abrechnung ergibt, fällig wird.

Für den vorliegenden Fall würde das bedeuten, daß alle Ansprüche des Klägers aus Arbeiten, die länger als zwei Wochen vor dem 30. November 1956 (das sind zwei Monate vor der am 30. Januar 1957 erfolgten Klageerhebung) fertiggestellt waren, unter die Ausschlußfrist fallen würden. Nun wird gerade für die Geltendmachung im Sinne des § 9 RTV Bau verlangt, daß die Forderung genau spezifiziert wird; es müssen Grund und Höhe des Anspruches dargetan werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(vgl. die von den Arbeitgebertarifparteien kommentierte Ausgabe des RTV Bau § 9 Anm. 10 S. 328 ff.). Eine solche Geltendmachung ist aber jedenfalls bei Arbeiten im Akkord nur möglich, wenn der Arbeitgeber zunächst einmal seiner tariflichen Abrechnungspflicht nachgekommen ist. Erst aus der Abrechnung kann der Arbeiter ersehen, ob er den ihm zustehenden Lohn erhalten hat.

Verzögert der Arbeitgeber die Abrechnung, dann wird zwar nicht die Fälligkeit des Anspruches hinausgeschoben, wohl aber handelt der Arbeitgeber rechtsmißbräuchlich, wenn seine eigene Vertragsverletzung, die die rechtzeitige Geltendmachung von Ansprüchen durch den Arbeiter verhindert, dazu führt, daß der Arbeiter in der Ausschlußfrist verkürzt wird oder sie gar verliert und der Arbeitgeber sich dennoch auf die Verfallklausel beruft (vgl. Palandt, BGB, 18. Aufl., § 162 Anm. 3). Im praktischen Ergebnis wird in solchen Fällen die tarifliche Ausschlußfrist nicht mit dem Tag der Fälligkeit des Anspruches, sondern erst an dem Tag in Lauf gesetzt, an dem der Arbeiter die endgültige Abrechnung erhält (so auch LAG Stuttgart vom 27. Januar 1960 in BB 1960, 520 = Betr. 1960, 327).

Dieser Tag war hier nach den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen tatsächlichen Feststellungen des Arbeitsgerichts der 30. November 1956. Dieser Tag ist aber nicht nur für den Beginn der Ausschlußfrist hinsichtlich der Restlohnansprüche, sondern auch hinsichtlich des Anspruches auf Herausgabe der Urlaubskarte maßgebend. Dem Kläger geht es dabei in erster Linie darum, daß sein in Form von Urlaubsmarken zahlbares Urlaubsgeld sichergestellt ist. Dessen Höhe, die sich gemäß § 5 der hier anzuwendenden tariflichen Urlaubsregelung für das Baugewerbe in Bayern vom 31. August 1950 nach einem Prozentsatz des während des Arbeitsverhältnisses verdienten Bruttolohnes richtet, ist aber wiederum von der Lohnabrechnung durch die Beklagte abhängig, so daß auch insoweit die Ausschlußfrist am 30. November 1956 begonnen hat.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

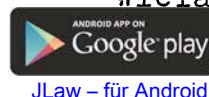
Dr. Gröninger

i. A. Hüsing

Wieland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)